

## Satzung des Vereins Immobilien & Sport

### § 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen: Immobilien & Sport.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Köln.

### § 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins sind die Förderung
  - a) des Sports,
  - b) der Netzworlbildung in der Immobilienbranche durch Veranstaltungen und Events jeglicher Art für die Mitglieder und Teilnehmende dieser Veranstaltungen
  - c) mildtätiger Zwecke und anderer steuerbegünstigte Körperschaften, über die Zahlung eines Anteils aus einem vorhandenen Jahresüberschuss
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Planung, Organisation und Veranstaltung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen und Events in der Immobilienbranche sowie für die Allgemeinheit. Die Veranstaltungen dienen dazu, die Netzworlbildung der Mitglieder und Teilnehmenden zu fördern und aus der Summe der Veranstaltungen und Events Überschüsse zu erwirtschaften.
3. Der Verein verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Aus den erwirtschafteten Jahresüberschüssen dürfen ausreichend hohe Rücklagen gebildet werden, um ggf. zukünftig eintretende Jahresfehlbeträge ausgleichen zu können.
6. Aus dem erwirtschafteten Jahresüberschuss (nach Steuern) soll mindestens ein Anteil von 25 % an steuerbegünstigte Körperschaften, der Jugendhilfe und mildtätiger Zwecke überwiesen werden. Über die Höhe des Anteils entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 (Mitgliedschaft)**

### **3.1 Voll-Mitgliedschaft**

1. Voll-Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Kalenderjahresende zulässig.
4. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Voll-Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Voll-Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Voll-Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Vollmitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlungen festgesetzt.

### **3.2 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ein Fördermitglied verfügt im Rahmen der Mitgliederversammlung oder der Auflösung des Vereins nicht über ein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme erfolgt über das offizielle Antragsformular. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Kalenderjahresende zulässig.
5. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Fördermitglied (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Fördermitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Für Fördermitglieder steht bei allen Vereins-Veranstaltungen ein exklusives Platzkontingent zur Verfügung.

10. Die Fördermitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und können sich für natürliche und juristische Personen unterscheiden.
11. Fasst die Mitgliederversammlung den Beschluss, die Beiträge der Fördermitglieder nachträglich oder für die Zukunft zu erhöhen, so steht den Fördermitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf den Monat der Beschlussfassung folgenden Monats zu. Der Beschluss über die Erhöhung der Beiträge ist den Fördermitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Sonderkündigungsrecht ist gegenüber dem Verein schriftlich auszuüben. Zur Leistung des Erhöhungsbetrags ist das Fördermitglied im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht verpflichtet.

#### **§ 4 (Vorstand)**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann online durchgeführt werden.

#### § 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die OffRoadKids e.V. oder dessen Rechtsnachfolger.

Köln, den 09.03.2022

Utz Kraus  
10.03.2022

J. J. Kraus

A. Giering

n. o.

Ka: R

Ischelt

n. o.